

Münchener rls-Werkstattgespräche fortgesetzt:

Auf dem Weg in den Sicherheitsstaat ?

In den MLB 6/2008 berichteten wir erstmals über die seit Beginn des Jahres laufenden „Werkstattgespräche“ des Kurt-Eisner-Vereins. Am 15.4.08 wurde die Reihe nun mit einer Diskussion unter dem Titel „Auf dem Weg in den Sicherheitsstaat? Zur Verteidigung der Freiheitsrechte im ‚Krieg gegen den Terror‘“, fortgesetzt. Als Referentinnen waren zwei Juristinnen, die Berlinerin Halina Wawzyniak, Mitglied des Parteivorstandes der Partei Die Linke und Bezirksvorsitzende der Partei in Kreuzberg-Friedrichshain, sowie die Münchnerin Corinna Poll, Mitarbeiterin der SPD-Landtagsabgeordneten Adelheid Rupp und derzeit u.a. in der der Münchner Gewerkschaftsinitiative „Gegen den Notstand der Republik – Rettet die Grundrechte“ aktiv, eingeladen.

Wawzyniak betonte zu Beginn, dass sie neben ihren Parteifunktionen nunmehr auch Mitglied der Roten Hilfe sei. Ein Schritt zu dem sie sich nach der Debatte um die neu gewählte Juso-Vorsitzende Franziska Drohsel entschlossen habe. (Drohsel war nach einer schmutzigen Kampagne unmittelbar nach ihrer Wahl auch von eigenen Genossen zum Austritt aus der Roten Hilfe „überredet“ worden).

In den einzelnen Phänomenen der Ausweitung staatlicher Befugnisse lasse sich eine Gesamtentwicklung erkennen. So wende die Politik das Recht immer weiter weg vom Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit. Vielmehr genüge mittlerweile die bloße Existenz um Adressat staatlicher Maßnahmen zu werden. Damit bewege sich der Staat weg von der Unschuldsumutung. Nach einem kurzen historischen Abriss der Entwicklung der Grund- und Menschenrechte forderte Wawzyniak dazu auf, die Menschenrechte nicht auf bloße Freiheitsrechte zu verkürzen, da damit deren Missbrauch Tür und Tor geöffnet werde. Man müsse sich die Legitimation des Staates als auf der Idee des Gesellschaftsvertrages beruhend, vergegenwärtigen. Demnach dürfe der Staat nur in das Leben des Einzelnen eingreifen, wenn dieser sich norm-, und sicherheitswidrig verhalte. In diesem Zusammenhang sei interessant, wie sich das Bedrohungsszenario im Krieg gegen den Terror verändert habe. Waren in den siebziger Jahren noch relativ individualisierbare Gruppen auszumachen, so herrsche jetzt ein Gefühl einer allgemeinen, diffusen Bedrohung. In diesem Zusammenhang sei es bezeichnend, dass statistisch belegt, ältere Frauen sich am meisten von Straftaten bedroht fühlten, während de facto v.a. junge Männer Opfer von Kriminalität würden. Ihre Kritik an den ständigen Verschärfungen im Bereich der Inneren Sicherheit entwickelte sie im Folgenden wesentlich an der Formel vom „Grundrecht auf Sicherheit“. Hierbei handele es sich um ein Konstrukt der konservativen Rechtsprofessoren Issensee und Scholz, dass sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zumindest mittelbar auswirke. Das Gericht habe hierfür einen Paradigmenwechsel mit einem für das Gebiet der Inneren Sicherheit eher unauffälligen Urteil eingeleitet. Es handele sich um eine der Entscheidungen zu §218 StGB, in welchem das Gericht eine Schutzpflicht des Staates zugunsten des ungeborenen Lebens konstituiert habe. Dies klinge zwar zunächst einmal positiv, jedoch kämen die Gefahren einer solchen Dogmatik bereits in einem Minderheitenvotum zu eben diesem Urteil zum Ausdruck. In Zusammenhang mit der Anerkennung eines Grundrechts auf Sicherheit werde so eine Pflicht des Gesetzgebers zum Normerlass begründet, die die Gefahr einer nicht mehr begrenzten Pflicht zur Gefahrenabwehr birgt. Zwar sei in einzelnen Entscheidungen des BVerfG scheinbar eine Gegentendenz erkennbar, wobei insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das ausschließlich richterrechtlich aus der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art 2 I GG entwickelt wurde, zu nennen sei. Allerdings dürfe man bei den Urteilen nicht nur auf den Tenor achten, sondern müsse die Entscheidungsgründe genau lesen. So enthalte z.B. das Urteil zur Online-Durchsuchung, das von denjenigen, die sich für die Verteidigung der Bürgerrechte einsetzten, lauthals begrüßt worden war, einige Fallstricke. Es erkläre zwar das konkrete Gesetz für nichtig, zeige jedoch gleichzeitig dem Staat einen Weg auf, wie es geht. Dabei sei insbesondere beachtlich, dass demnach die Online-Durchsuchung auch dann gerechtfertigt sein könnte, wenn keine konkrete Gefahr vorliegt. Beispielhaft für die Art, wie seitens interessierter Kreise die Diskussion geführt werde, erwähnte Wawzyniak, dass zur dogmatischen Herleitung des Grundrechts auf Sicherheit auch Art 5 der EMRK (Europäischen Menschenrechtskonvention) missbraucht werde. Dessen Wortlaut enthält zwar einen Anspruch auf Sicherheit, dieser beziehe sich jedoch eindeutig auf Sicherheit vor, nicht durch den Staat. Die allgemeine Entwicklung kumuliere in der Debatte um die Vorratsdatenspeicherung. Hier wird grundsätzlich jeder unter den Verdacht gestellt, durch seine Internetnutzung Straftaten zu begehen. Für Die Linke stelle sich die Aufgabe die Idee des Grundrechts auf Sicherheit zu dekonstruieren. Die bereits eingangs aufgestellte Forderung Menschenrechte nicht auf Freiheitsrechte zu verkürzen, impliziere einen umfassenden Begriff von Menschenrechten zu prägen, der auch soziale Rechte beinhalte, wobei zwischen Freiheits- und sozialen Rechten keine Präferenz bestehen dürfe.

Corinna Poll ging vor allem auf die spezifische bayerische Situation ein, was aufgrund der umfangreichen Berichterstattung zu den Aktivitäten gegen das neuen Bayerische Versammlungsgesetz hier nur verkürzt wiedergegeben wird. Auch sie bezog sich zunächst auf den Begriff des Grundrechts auf Sicherheit und verdeutlichte die Kritik daran, indem sie darauf hinwies, dass hierdurch nichts weniger als eine vollständige

Kontrolle des Menschen gefordert werde, da schließlich jeder in irgendeiner Form eine potentielle Gefahr darstellen könne. Es sei auffällig dass alle Verschärfungen im Bereich der inneren Sicherheit immer mit derselben Salami-taktik eingeführt werden: So werde zunächst eine Extremforderung in die Debatte geworfen, die dann leicht entschärft als Gesetz verabschiedet und dann vom BVerfG mit dem Hinweis, wie es geht, verworfen werde. Beispielhaft nannte sie die Diskussion über eine Lockerung des Folterverbots und erinnerte an den Vorschlag Schäubles, die gezielte Tötung Terrorverdächtiger zu ermöglichen. Es sei zu beachten, dass einzelne Maßnahmen nicht nur unmittelbare Repressionen ermöglichten, sondern auch einer Vielzahl anderer Interessen dienen könnten. So erlaube die Vorratsdatenspeicherung eine umfassende Verhaltensforschung. Über die Internetnutzung lasse sich ein persönliches Profil bis ins Kleinste erstellen. Neben der ständigen Einführung neuer Maßnahmen müsse man auch auf andere Verschärfungen achten. So werden für bestehende Befugnisse Eingriffsschwellen gesenkt. Straftatbestände, wie § 129 a StGB, die Bildung einer terroristischen Vereinigung, deren Existenz bislang dazu dienen bestimmte Gruppen auszuforschen, indem der Verdacht Ermittlungsmaßnahmen ermöglichte, das Verfahren jedoch meist eingestellt wurde, würden nun so geändert, dass es zu Verurteilungen komme.

In der anschließenden Diskussion zeigte sich, dass v.a. das Verhältnis zwischen Freiheits-, und sozialen Rechten als Problem innerhalb der Linken aufgefasst wird. In diesem Zusammenhang wurden etwa Zweifel an einer unkritischen Unterstützung Kubas durch die Linke geäußert, denen sich Wawzyniak anschloss. Sie präziserte ihre Vorstellungen dahingehend, dass soziale Rechte im wesentlich zivilgesellschaftlich durchgesetzt werden müssten. Die Frage, was in das Grundgesetz aufzunehmen ist, sei davon zu trennen. Dieses enthalte Abwehrrecht gegen den Staat. Einer Verwässerung durch Aufnahme vieler Wunschvorstellungen in Form von Staatszielbestimmung, wie sie am absurdesten in der Forderung nach Erwähnung des Sports im Grundgesetz geäußert werden, erteilte sie eine Absage. Es gäbe kein noch so hehres Ziel, dass die Beschränkung menschlicher Freiheit rechtfertige.

Problematisiert wurden zudem Schwierigkeiten in der praktischen Politik im Bereich der Verteidigung der Bürgerrechte. So berichteten mehrere Anwesende dass es schwierig sei, Menschen die Gefahren deutlich zu machen oder gar zum Widerstand zu bewegen. Es herrsche die Stimmung vor, dass solange man sich nichts zu Schulden kommen lasse, man auch nichts zu verbergen habe. Corinna Poll wies jedoch darauf hin, dass man durch Beispiele zeigen könne, dass durch verschärfte Überwachungsmaßnahmen auch Unschuldige bzw. gänzlich Unbeteiligte in das Visier der Staatsgewalt kommen können. Hierfür könne es zukünftig genügen mit angeschaltetem Handy nur in der Nähe einer überwachten Demonstration zu sein.

Allerdings gab es durchaus auch umfassendere Kritik an der strategischen Aufstellung der Linken. So werde nicht hinreichend berücksichtigt, dass in einer umfassend spezialisierten und technisierten Arbeitswelt, der Schaden, den Einzelne mit geringen Mitteln auslösen können, eine viel stärkere Kooperationsbereitschaft und Disziplinierung von jedem erfordere, als in vergangenen Zeiten. Das Bedürfnis nach Kontrolle, könne daher nicht allein darauf zurückgeführt werden, dass der Staat naturgegeben immer mächtiger werden wolle. Die Kritik müsse sich deswegen mehr an den ökonomischen Gegebenheiten orientieren. In diesem Zusammenhang wurde auch der Verdacht geäußert, dass die Verteidigung bürgerlicher Rechte, ohne geklärtes Verhältnis zum historischen und theoretischen Kern der bürgerlichen Befreiungsbewegung, dem Recht auf Eigentum, nicht möglich sei. Es müsse eine klare Grenze zwischen dem Staat und dem Einzelnen neu definiert werden, die nur mittels Klärung der Frage, „Was ist meins?“ ernsthaft gezogen werden könne. Obwohl, bzw. gerade weil dieser theoretische Ansatz nicht die hellste Begeisterung aller Anwesenden fand, zeigt sich zur Überraschung aller, dass auch auf diesem Gebiet linker Strategiediskussion noch nicht alles restlos geklärt ist, sondern weitere Anstrengungen erfordert. (J.K.)